

Vorlage Nr. II/28/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen - Erstattungen -)

A Problem

Für die Abgabe bzw. Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Magistrats ist ergänzend zu den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch die Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen – Erstattungen –) vom 27.09.1995 und durch die Inventarordnung vom 05.02.2014 geregelt, dass jeweils der sog. „volle Wert“ zu ermitteln ist und die Vermögensgegenstände zunächst intern zum Höchstgebot anzubieten sind.

Zu dieser Verfahrensweise hat das Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Abgabe von Elektroschrott (z. B. Faxgeräte) auf Veranlassung der Magistratskanzlei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehenden Vorschriften zur Abgabe bzw. Veräußerung sich in vielen Fällen als unwirtschaftlich darstellen. Daher regt das Rechnungsprüfungsamt die Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Vorschriften an.

Eine Überprüfung der aktuell bestehenden Rechtslage hat ergeben, dass die Freie Hansestadt Bremen zwischenzeitlich die Verwaltungsvorschriften zu § 61 LHO der Art geändert hat, dass bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall oder wenn die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 1.000 € bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von bis zu 1.000 € bei fortdauernden Leistungen nicht überschreiten, eine Erstattung unterbleibt, sofern die Abgabe nicht an einen erwerbswirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Gemäß Nr. 2 der VV-LHO zu § 118 LHO gelten diese Verwaltungsvorschriften jedoch nicht für die Stadt Bremerhaven.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, die Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen – Erstattungen –) analog zu den für die Freie Hansestadt Bremen bestehenden Regelungen anzupassen.

Im Einzelnen werden nachstehenden Änderungen empfohlen (vgl. anliegende Synopse):

Analog zu den nur für Bremen geltenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften der LHO wird für Bremerhaven eine Wertgrenze von 5.000 € aufgenommen. Erst bei Überschreiten dieser Wertgrenze ist die Ermittlung des vollen Wertes vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Abgabe von Vermögensgegenständen an kostenrechnende Einrichtungen sowie die Veräußerung von Kraftfahrzeugen.

Der Begriff des „vollen Wertes“ i. S. v. § 63 LHO kann mit dem aktuellen Marktwert gleichgesetzt werden. Die Ermittlung eines Marktwertes ist relativ aufwendig. Daher wird zur Vereinfachung der Wertermittlung auf den Restbuchwert des beweglichen Vermögensgegenstandes zurückgegriffen. Bereits vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände haben keinen

Wert mehr. Ausgenommen von dieser Verfahrensweise ist die Wertermittlung für Kraftfahrzeuge.

Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Daten für die Wertermittlung bereits vorliegen und nur dem Inventarverzeichnis entnommen werden müssen. Die aufwendige Ermittlung eines Marktpreises unterbleibt. Zudem werden im Regelfall Vermögensgegenstände zur Abgabe bzw. Veräußerung angeboten, die lange Zeit verwendet wurden und daher nur in seltenen Fällen noch einen den Aufwand der Wertermittlung übersteigenden Marktwert haben.

C Alternativen

Das Beibehalten der bestehenden Regelungen ist unwirtschaftlich und daher nicht als Alternative geeignet.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Aufwand bei der Abgabe von ausgedienten Vermögensgegenständen verringert sich deutlich. Die vorzunehmenden Verrechnungen werden größtenteils entfallen.

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats sind nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei, Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die anliegende Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO (Interne Verrechnungen – Erstattungen –).

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

- Synopse
- Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO